



31. März 2014

RECHT AKTUELL

Ausgabe II-III/2014

Schwerpunkte dieser Ausgabe: Arbeits- und Gesellschaftsrecht

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10

E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de

1. Diskriminierung des Stellenbewerbers: Keine Ansprüche gegen den Personalvermittler

Entschädigungsansprüche wegen Diskriminierung nach § 15 Abs. 2 AGG schuldet nur der potentielle Arbeitgeber und nicht der Personalvermittler. Nach einem Urteil des *Bundesarbeitsgerichts (BAG)*, 23.1.2014 - 8 AZR 118/13, kann ein unterlegener Bewerber Ansprüche wegen Altersdiskriminierung nur gegen den potentiellen Arbeitgeber geltend machen. Dies gelte auch dann, wenn der gesamte Bewerbungsprozess über den Personalvermittler abgewickelt wird und für den Bewerber nicht immer deutlich erkennbar ist, dass der potentielle Arbeitgeber eine andere Gesellschaft sein soll. Im Streitfall waren die Personalvermittlungsgesellschaft und der potentielle Arbeitgeber sogar Schwestergesellschaften mit ähnlichen Namen. Dem BAG reichte aber aus, dass in der Stellenausschreibung einmal der potentielle Arbeitgeber genannt wurde, der Bewerber also entsprechende Kenntnis haben konnte.

2. Betriebsratswahl: Zugangsrecht der Gewerkschaft zur Unterstützung des Wahlvorstandes?

Hat der Wahlvorstand beschlossen, einen Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zu den Wahlvorstandssitzungen hinzuzuziehen, hat dieser auch ein Zugangsrecht zum Betrieb. Dies hat das *Landesarbeitsgericht (LG) Mecklenburg-Vorpommern*, 11.11.2013 - 5 TaBVGa 2/13, entschieden. In einem solchen Fall könne der Arbeitgeber dem Gewerkschaftsbeauftragten also nicht den Zutritt zum Betrieb verweigern. Ebenso wenig könne der Arbeitgeber vom Wahlvorstand fordern, die Wahlvorstandssitzungen außerhalb des Betriebs – hier: in einem Café – abzuhalten. Denn der Wahlvorstand müsse seine Sitzungen im Betrieb abhalten, um seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

3. Nachtzuschläge für den Betriebsrat bei Betriebsratstätigkeit in der Tagesschicht?

Ein Betriebsratsmitglied hat bei Betriebsratstätigkeit in der Tagesschicht einen Anspruch auf Nachtzuschläge, wenn er ohne Übernahme des Betriebsratsamtes in der Nachtschicht gearbeitet hätte und vergleichbare Arbeitnehmer zuschlagpflichtige Nachtarbeit leisten. So das *Landesarbeitsgericht (LG) Köln*, 19.12.2013 - 12 Sa 682/13. Begründung: Nach § 37 Abs. 4 BetrVG bemisst sich die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern nach der Vergütung vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher Entwicklung. Wenn also ein Betriebsratsmitglied ohne Übernahme des Betriebsratsamtes wie seine Kollegen zuschlagpflichtige Nachtarbeit geleistet hätte, dann stehe ihm, wie auch seinen Kollegen, ein Nachtzuschlag zu - auch bei Betriebsratstätigkeit in der Tagesschicht.

4. Haftung des Unternehmenserwerbers für Altverbindlichkeiten

Wer ein Unternehmen erwirbt und unter der bisherigen Firma fortführt, haftet den Gläubigern auch für Altverbindlichkeiten (§ 25 Abs. 1 HGB). Ausnahmen sind anerkannt: Gehaftet wird bspw. dann nicht, wenn das Unternehmen aus der Hand eines Insolvenzverwalters erworben wurde. Das gilt allerdings nicht schon allein deshalb, weil ein Insolvenzverwalter bestellt wurde. Vielmehr muss die Unternehmensfortführung auch tatsächlich von dem betreffenden Insolvenzverwalter abgeleitet worden sein (*Bundesgerichtshof (BGH), 23.10.13 – VIII ZR 423/12*). Das ist nicht der Fall, wenn zwar ein Insolvenzverfahren eröffnet, aber wegen Vermögenslosigkeit beendet wurde und die Geschäfte nach Löschung der GmbH im Handelsregister vom ehemaligen Geschäftsführer weitergeführt werden. In diesem Fall bleibt eine persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers durch die Altgläubiger auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 HGB möglich.

5. Bilanzielle Überschuldung: Haftungsrisiko des GmbH-Geschäftsführers in der Darlegungs- und Beweislast

Um der persönlichen Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife der GmbH zu entgehen, müssen Geschäftsführer schon bei einer bilanziellen Überschuldung ausreichend Fakten und Belege sammeln, um im späteren Haftungsprozess darlegen zu können, dass Insolvenzreife in Wahrheit noch nicht eingetreten war. Der Insolvenzverwalter genügt seiner Darlegungslast nämlich bereits durch Vorlage einer Handelsbilanz. Demgegenüber muss der Geschäftsführer substantiiert zu etwaigen stillen Reserven oder in der Bilanz nicht abgebildeten Vermögenswerten vortragen. Nach dem *Bundesgerichtshof (BGH), 19.11.2013 - II ZR229/11*, reicht es nicht aus, wenn der Geschäftsführer solche lediglich behauptet. Vielmehr müsse er ihren Wert konkret darlegen können.

6. Von „chinesischen“ und „Russian-Roulette-“ und „Texan-Shoot-Out-“ Klauseln mit „sizilianischen Eröffnungen“

Eine sog. „chinesische“ oder „Russian-Roulette-“ Klausel in der Satzung einer AG, wonach einer von insgesamt zwei Aktionären dem jeweils anderen seine Aktien unter Nennung eines bestimmten Preises zum Kauf anbieten kann und der Angebotsempfänger im Falle der Nichtannahme verpflichtet ist, nun seine eigenen Aktien dem zuerst Anbietenden zu verkaufen und abzutreten, ist wirksam, wenn im konkreten Fall ausgeschlossen ist, dass einer der beiden Aktionäre ein Erwerbsangebot von Anfang an nicht finanzieren kann und den für ihn nachteiligen Vollzugsmechanismus deshalb tunlichst vermeiden muss. So das *Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg, 20.12.2013 - 12 U 49/13*: Das sei auch schon für sog. „Texan-Shoot-Out“-Klauseln anerkannt, die zusätzlich eine automatische Preisspirale vorsehen, oder für die Variante der sog. „sizilianischen Eröffnung“, die mit verdeckten wechselseitigen Angeboten operiert. Das OLG versäumte nicht, auf bestätigende Rechtsprechung anderer mittel- und westeuropäischer Länder zu verweisen. Ob dies auch auf den eher plakativ geographischen Bezug in den Klauselbezeichnungen zurückzuführen ist, ließ das Gericht allerdings offen.



JOACHIM HUND-VON HAGEN, D.E.A. (PARIS II)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsmediator
Joachim.HundvHagen@aclanz.de

DR. JOACHIM WICHERT

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Joachim.Wichert@aclanz.de

DOMINIK HOIDN

Rechtsanwalt
Dominik.Hoidn@aclanz.de

RECHT AKTUELL fasst Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Soweit Urteile dargestellt werden, betrifft die Darstellung immer nur die konkrete Entscheidung des jeweiligen Gerichts, ungeachtet deren späterer Aufhebung oder einer anderweitig eingetretenen Rechtsänderung. Für den Inhalt dieses Schreibens übernehmen wir daher keine Haftung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10
E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de (Impressum siehe dort)